

Satzung der Fachhochschule Lübeck zur 2. Änderung der Wahlordnung Vom 12. Februar 2009

Aufgrund des § 17 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOb. Schl.-H. S. 791), hat der Senat der Fachhochschule Lübeck am 11. Februar 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die Satzung der Fachhochschule Lübeck über die Wahl der Vertretungen der Mitgliedergruppen in den Kollegialorganen der Hochschule – Wahlordnung – vom 26. April 2002 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 323), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2007 (NBl. MWV Schl.-H. S. 117) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Satz werden die Worte „persönliche Wahl“ durch das Wort „Briefwahl“ ersetzt.
- b) Der bisherige zweite Satz wird gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Im zweiten Satz werden hinter dem Wort „ist“ die Worte „auf Vorschlag der Wahlleitung“ eingefügt.
- b) Im zweiten Satz werden die Worte „einem Montag bis zum darauf folgenden Freitag“ durch die Worte „zwei Wochen“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird folgende erste Strichaufzählung gestrichen: „- den Hinweis, dass Briefwahlunterlagen beantragt werden können, und über Form und Frist sowie Empfängerin des Antrags,“.
- b) In Nummer 5 werden die Worte „entsprechend § 11 – eine Unterrichtung über die Einzelheiten des Wahlverfahrens und des Wahlzeitraums,“ gestrichen.

- c) Die bisherige Nummer 6 „entsprechend § 12 – den Hinweis, dass die Feststellung des Wahlergebnisses öffentlich ist, und über Ort und Zeit der Feststellung.“ wird neue Nummer 5.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2.
- c) Der bisher nicht existierende Absatz 4 mit dem Wortlauf „(4) entfällt“ wird gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 3.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird neuer Absatz 4.
- f) Der bisherige Absatz 7 wird neuer Absatz 5 und wie folgt geändert: Der letzte Satz ist zu streichen.
- g) Der bisherige Absatz 8 wird neuer Absatz 6 und wie folgt geändert: Hinter den Worten „bis zum“ werden die Worte „7. Tag vor dem“ neu eingefügt.

5. Der bisherige „§ 10 a Wahlvorstand“ wird gestrichen und erhält folgende neue Fassung:

„§ 10 a Wahlhelfende

Die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erforderlichen Wahlhelfenden werden von der Wahlleitung aus dem Kreis der Wahlberechtigten bestellt. Sie sind zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. Die Wahlhelfenden haben die Aufgabe, die an alle Wahlberechtigten zu sendenden Briefwahlunterlagen zusammen zu stellen sowie die Stimmenauszählung vorzunehmen.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige alleinige erste Satz wird um die folgenden Worte ergänzt: „und in den Stimmabgabeumschlag legen, der verschlossen werden soll.“

bb) Der bisherige zweite und dritte Satz von Absatz 5 werden neuer zweiter und dritter Satz von Absatz 3.

b) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen und durch folgenden neuen Absatz 4 ersetzt:

„Für die Stimmabgabe hat die Wahlleitung eine Wahlurne aufzustellen. Die Wahlurne muss vom ersten bis zum letzten Tag der Stimmabgabe mindestens während der Dienststunden in der Kernarbeitszeit unter Aufsicht hochschulöffentlich zugänglich sein.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Der erste Satz wird gestrichen.

bb) Der bisherige vierte Satz wird neuer erster Satz und erhält folgende neue Fassung: „Die Wahlbriefe können in die Wahlurne eingeworfen werden.“

cc) Es wird folgender neuer zweiter Satz angefügt: „Sie können auch bei der Wahlleitung abgeben oder an die Wahlleitung abgesandt werden, die die eingehenden Wahlbriefe ungeöffnet ebenfalls in die Wahlurne einzuwerfen hat.“

dd) Der bisherige fünfte Satz wird neuer dritter Satz und erhält folgende neue Fassung: „Am letzten Tag der Stimmabgabe können Wahlbriefe bis 15 Uhr in die Wahlurne eingeworfen werden, abgesandte Wahlbriefe müssen bis 15 Uhr bei der Wahlleitung eingegangen sein.“

d) Der bisherige sechste Satz wird neuer Absatz 6.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „den Wahlvorstand oder die Wahlvorstände“ durch die Worte „eine erforderliche Anzahl von Wahlhelfenden unter Aufsicht des Wahlausschusses“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende neue Fassung: „Die Wahlurne ist zu öffnen und ihr sind die Wahlbriefumschläge zu

entnehmen.“

bb) In Nummer 6 werden die Worte „und in die Wahlurne einzuwerfen“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Satz werden in der dritten Strichaufzählung („Stimmabgabeumschläge“) hinter dem Wort „Wahlbriefumschlags“ die Worte „in der Wahlurne“ eingefügt.

bb) Im ersten Satz werden in der vierten Strichaufzählung („Stimmzettel“) hinter dem Wort „Wahlbriefumschlag“ die Worte „oder in der Wahlurne“ eingefügt.

cc) Im zweiten Satz werden die Worte „der Wahlbriefumschläge, Wahlscheine und Stimmabgabeumschläge“ sowie die Worte „und der Stimmzettel und Stimmen hat der oder die Vorsitzende des Wahlvorstands“ gestrichen.

dd) Im dritten Satz werden die Worte „oder er“ gestrichen.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Im dritten Satz werden die Worte „Der erste Teil der“ durch das Wort „Die“ ersetzt.

bb) Im dritten Satz werden die Worte „der zweite Teil von dem oder der oder dem jeweiligen oder der jeweiligen Vorsitzenden des Wahlvorstands“ durch die Worte „einem bei der Wahlergebnisfeststellung anwesenden Mitglied des Wahlausschusses“ ersetzt.

8. § 13 wird wie folgt geändert: Im ersten Satz wird die Worte „ , nachdem sie beim Bestehen mehrerer Wahlvorstände deren Ergebnisse zusammengefasst hat, “ gestrichen.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die bisher nicht existierenden Absätze 2 bis 4 mit dem Wortlaut „Absätze 2 bis 4 entfallen“ werden gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 2.

c) Der bisherige Absatz 6 wird neuer Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 7 wird neuer Absatz 4.

10. Der bisher nicht existierende § 18 mit dem Wortlaut „(§ 18 entfällt)“ wird gestrichen.

11. Der bisherige § 19 wird neuer § 18.

12. Der bisherige § 20 wird neuer § 19.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung in der geänderten Fassung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 12. Februar 2009

Fachhochschule Lübeck
Präsidium

Prof. Dr. S. Bartels-von Mensenkampff
Präsident